

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 14
Thema: § 1578 b BGB: Ehebedingte Nachteile in der Praxis
Leitung: RiOLG Volker Bißmaier, Stuttgart

Arbeitskreisergebnisse

1. In der Übergangszeit nach § 1578 b BGB ist Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen geschuldet. Für die Bemessung der Übergangszeit nach § 1578 b BGB ist die wirtschaftliche Verflechtung, die vor allem durch die Ehedauer bestimmt wird, entscheidend. Ehebedingte Nachteile beeinflussen diese Übergangszeit nicht, weil sie nicht der Aufrechterhaltung des Lebensstandards, sondern der Kompensation dienen.
2. Sind ehebedingte Nachteile festgestellt, werden sie bis auf weiteres ersetzt. Können sie nach der zu treffenden Prognose in Zukunft nicht aufgefangen werden, besteht die Ersatzpflicht im Zweifel lebenslang.
3. Für eine substantiierte Darlegung durch den Unterhaltsverpflichteten genügt es nicht, wenn sich dieser schlicht auf den Anwendungsbereich des § 1578 b BGB beruft und ehebedingte Nachteile in Abrede stellt.
4. Ein ehebedingter Nachteil liegt vor, wenn der Bedürftige aus zumutbar erzielbarem Erwerbseinkommen seinen angemessenen Bedarf nicht decken kann.
Ein festgestellter ehebedingter Nachteil kann durch Vermögenserträge, die aus der Ehe rühren, kompensiert werden.
5. Bei Fehlen ehebedingter Nachteile ist eine Unterhaltsbegrenzung möglich. Bei Vorliegen eines ehebedingten Nachteils kann der Unterhalt nur auf den angemessenen Lebensbedarf herabgesetzt werden. Eine Befristung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.
6. Im Rahmen der abschließenden Billigkeitsabwägung können - unter anderem - erhebliche Vermögenszuflüsse, die aus der Ehe rühren, berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

22 dafür
8 dagegen
2 Enthaltungen

7. Der angemessene Lebensbedarf im Sinne von § 1578 b Abs. 1 BGB entspricht der eigenen Lebensstellung ohne Eheschließung bzw. ohne Berücksichtigung einer Übernahme von Arbeit für die Familie.
Die eigene Lebensstellung wird für § 1578 b Abs. 1 BGB nach der Rechtsprechung derzeit mit einem Bedarf von mindestens 770,- € angenommen.

Werden bedürftigkeitsmindernde Erwerbseinkünfte erzielt, wird ein sog. Erwerbstätigenbonus nicht abgezogen.

Der Mindestbedarf von 770,- € kann im Rahmen der Billigkeitsprüfung angehoben werden, zum Beispiel bei einem zu großen Gefälle zum eheangemessenen Bedarf oder bei Krankheit.

Der Arbeitskreis vertritt in seiner Mehrheit die Auffassung, dass der Mindestbedarf von 770,- € zu niedrig ist, nachdem das Gesetz vom angemessenen Bedarf und nicht vom notwendigen Bedarf spricht.

8. Der in § 36 Nr. 1 EGZPO normierte Vertrauensschutz soll stärker berücksichtigt werden, wenn eine Ehe vor dem 1.1.2008 geschieden worden ist und 15 Jahre oder länger gedauert hat.